

A 8 – 19289/06-1
Pilotprojekt Einheitsbewertung
Stadt Graz / Finanzamt Graz-Stadt

Graz, 29.06.2006
Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichtersteller:
.....

Bericht an den Gemeinderat

Die Grundsteuer ist mit etwa 22 Mio Euro Jahresaufkommen die zweitwichtigste Gemeindesteuer der Stadt Graz.

Die Gemeinden erheben diese Steuer prinzipiell selbst, und zwar auf der Grundlage von sogenannten Einheitswert-/Grundsteuermessbetragsbescheiden des Finanzamtes. Grundstücksveränderungen (Eigentümerwechsel, Neubauten, Um- und Zubauten, Wegfall von Befreiungen etc) müssen gemäß dieser traditionellen organisatorischen Trennung zuerst vom Finanzamt erfasst werden, bevor die Gemeinde dann diese Daten elektronisch über das BMF überspielt bekommt und die Grundsteuer aktualisiert vorschreiben kann.

Häufig kommt es durch diese strikt getrennte Behördenzuständigkeit zu ineffizienten Doppelgleisigkeiten für die Behörden, Mehrfachbelastungen für die Bürger und Bearbeitungsrückstaus, die letztlich zu einem späteren Eingang der Steuerbeträge führen. Anders als noch vor Jahren hat das Finanzamt keine eigene Verwendung der Einheitswerte mehr für Zwecke der Vermögensteuer (die ja abgeschafft wurde), sodass die Gemeinden als Hauptleidtragende dieser Situation übrigbleiben. Dies, obwohl die Gemeinden ohnehin aus anderen Gründen (insbesondere Baubehörde) über wesentliche Teile der bewertungsrechtlich relevanten Daten bereits verfügen und diese selbst ohne nochmalige aufwändige Befragung des Bürgers in das System einspielen könnten. Bisher hat der Bürger beispielsweise in Bauangelegenheiten zwei behördliche Ansprechpartner: Nachdem er von der Baubehörde (Gemeinde) die Genehmigungen erhalten hat, wird er vom Finanzamt zum selben Sachverhalt wieder (mittels Fragebogen und ergänzender Auskunftersuchen) befragt, damit das Finanzamt die Ergebnisse dieser Erhebungen wiederum der Gemeinde zur Vorschreibung der Grundsteuer mitteilen kann.

Anlässlich der Finanzausgleichsverhandlungen 2004 hat es erste Kontakte der Stadt Graz mit dem Bundesministerium für Finanzen in dieser Sache gegeben. Die Idee war, ohne Präjudiz für die weitere gesetzgeberische Entwicklung auf dem Gebiet der Grundsteuer (welche für die Stadt Graz aber ebenfalls wichtig sein dürfte), eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Finanzamt und Stadt Graz für ein Pilotprojekt ins Leben zu rufen, die die oben aufgezeigten Ineffizienzen und den im Bereich Graz besonders hohen diesbezüglichen Bearbeitungsrückstau innerhalb eines ein- bis zweijährigen Versuchszeitraumes soweit wie möglich reduzieren soll. Inzwischen wurde mit § 80 a BeWG die gesetzliche Grundlage für ein gemeinsames Tätigwerden von Vertretern beider Behörden geschaffen und soll anhand des beiliegenden BMF-Verordnungsentwurfes die konkrete Basis für die Kooperation festgelegt werden. Im Rahmen dieses Pilotprojektes werden Bedienstete der Stadt Graz nach Maßgabe der in der Stadt Graz verfügbaren personellen Kapazitäten – die Einbringung von Arbeitszeit und gegebenenfalls Büro- und Sachaufwand erfolgt in jedem Fall durch die Stadt Graz nur freiwillig und ohne jede Bindung insbesondere für die Zeit nach Abschluss des Pilotprojektes – als offiziell ermächtigte Organe des Finanzamtes bei der Festsetzung der Einheitswerte im zweckmäßigen Ausmaß mitwirken und so eine effizientere und schnellere Abwicklung erproben und testen. Gedacht ist an maximal drei bis fünf Bedienstete der Stadt Graz, die je nach Fortschritt bei eigenen magistratsinternen Rationalisierungsprojekten (insbesondere im Steuerbereich) sinnvollerweise für dieses Pilotprojekt eingesetzt werden könnten.

Mehrere Städte und Gemeinden haben bereits Interesse an den diesbezüglich zu erwartenden Erfahrungen der Stadt Graz gezeigt und werden in enger Koordination von Städtebund und Gemeindebund die Angelegenheit mitverfolgen. Im Falle positiver Erkenntnisse wird die Stadt Graz am Ende des Pilotprojektzeitraumes (aus derzeitiger Sicht Ende 2008) nicht nur Rückstände abgebaut und effizientere Verwaltungsabläufe durchgetestet, sondern auch wertvolles Know How im Zusammenhang mit Einheitsbewertung und Grundsteuer aufgebaut haben, welches aus strategischer Sicht nicht hoch genug einzuschätzen ist.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 zuletzt idF LGBl Nr 32/2005, den vorstehenden Motivenbericht und die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung zur Kenntnis nehmen und die Teilnahme der Stadt Graz am Pilotprojekt beschließen.

Anlage:
Verordnung

Der Bearbeiter:

(Mag. Walter Kronberger)

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschusses am

.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin: